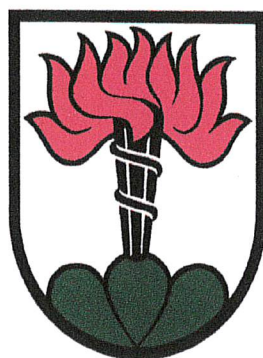


Einwohnergemeinde Reisiswil



Personalverordnung

vom 18. Juni 2007

(gültig ab 1. Januar 2007)

Mit Aenderungen vom 6. September 2010
Gültig ab 01. Januar 2011

Mit Änderungen vom 23. Mai 2013
Gültig ab 01. Januar 2013

Mit Änderungen vom 18. Januar 2016
Gültig ab 01. Januar 2016

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Reisiswil erlässt, in Anwendung von Art. 5 Abs. 1 und Art. 20 des Personalreglements vom 31. Mai 2007, folgende

Verordnung:

Gehaltsklasseneinreihung

Art. 1 Der Gemeinderat ordnet gemäss Art. 5 Abs. 1 Personalreglement jede Stelle einer Gehaltsklasse zu. Die nach öffentlichem Recht beschäftigten Angestellten werden in folgende Gehaltsklassen gemäss kantonalem Besoldungssystem eingeteilt:

- Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber GKL 19
- Finanzverwalterin / Finanzverwalter GKL 17
- AHV-Zweigstellenleiterin / AHV-Zweigstellenleiter GKL 17
- Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter GKL 11
- Schulhausabwartin / Schulhausabwart GKL 6
- Wegmeister GKL 9

Besondere Bestimmung

Werden die Funktionen GemeindeschreiberIn und FinanzverwalterIn und/oder AHV-ZweigstellenleiterIn durch eine einzige Person ausgeübt, so richtet sich das gesamte Gehalt nach der Gehaltsklasse 19.

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Art. 2 Gemäss Art. 20 des Personalreglements vom 31. Mai 2007 werden folgende Spesenregelungen getroffen:

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent-</u> <u>schädigung</u>	<u>Stundenent-</u> <u>schädigung</u>
1.1	<u>Schulkommission</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident und Sekretär / Sekretärin (sofern nicht GemeindeschreiberIn) erhalten bei ordentlichen Sitzungen das doppelte Sitzungsgeld)		
1.1.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 4		
1.1.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 4		
1.2	<u>Wahlausschuss</u> für die Auszählung bei Nationalrats-, Ständerats-, Grossrats- und Regierungsratswahlen wird der Zeitaufwand gemäss Ziffer 4 entschädigt.		
1.3	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 4		

- 4.4 Besondere Bestimmung
~~Der Schulkommission und der Lehrerschaft
 stehen pro Jahr Fr. 500.— zur freien Verfügung~~

2. Angestellte / Funktionäre

		<u>Jahresentschädigung</u>	<u>Stundenentschädigung</u>
2.1	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>		
2.1.1	Ackerbauleiter	Fr. 30.00	32.00 *
2.1.2	Brunnenmeister	Fr. 30.00	32.00 *
2.1.3	Feuerbrandkontrolleur	Fr. 30.00	32.00 *
2.1.4	Mitglieder Gemeinderat und Kommissionen	Fr. 30.00	32.00 *
2.1.5	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Wegmeister	Fr. 25.00	27.00 *
2.1.6	Reinigungspersonal (Gemeindeschreiberei/Schulhaus)	Fr. 25.00	27.00 *
2.1.7	übrige Funktionärinnen/Funktionäre der Gemeinde	Fr. 25.00	27.00 *

* Änderungen vom 18.01.2016, treten rückwirkend auf 01.01.2016 in Kraft

In den jeweiligen Stundenansätzen sind die Ferienentschädigung (9.24 10.64 bis 14.04 14.54 %), die Feiertagsentschädigung (3,077 %), der Anteil 13. Monatslohn (8,33 %) und allfällige Sozialleistungen enthalten (analog kantonaler Regelung).

3. Maschinenentschädigungen

Der Einsatz von privaten Maschinen wird nach den jeweils gültigen FAT-Ansätzen (Ansätze der Eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik in Tänikon) vergütet.

4. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder der ständigen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie die Angestellten haben Anspruch auf folgende Tag- und Sitzungsgelder **inklusive Spesen** (Telefon, Porto, Kilometerentschädigung in einem Rayon von 30 Kilometern etc.):

- | | | |
|------------------------------------|----------------------|-----------|
| • Halbtagesitzung (min. 3 Stunden) | Fr. 60.00 | Fr. 80.00 |
| • Abendsitzungen | | |
| - Kommissionen/Delegierte | Fr. 30.00 | Fr. 40.00 |

Bei einer ganztägigen Abwesenheit (ab 5 Stunden) besteht der Anspruch auf zwei Halbtagesentschädigungen.

Spesenvergütungen sofern kein Tag- oder Sitzungsgeld entrichtet wird

Sofern die Spesen nicht durch ein Tag- oder Sitzungsgeld abgegolten werden, gelten folgende Ansätze:

- An Reisespesen werden das Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. ~~60~~ Fr. -75 pro Autokilometer vergütet. ~~Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.~~ Für Reisen auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.
- Bei ganztägiger Abwesenheit kann für das Mittagessen eine Pauschalvergütung von ~~Fr. 20.00~~ Fr. 24.00 beansprucht werden.

Besondere Aufträge

Die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern abgegolten werden, die Entschädigung nach Zeitaufwand gemäss Ziffer 2.1.5. und für übrige Funktionärinnen/Funktionäre der Gemeinde gemäss Ziffer 2.1.6 hievor.

Allgemeines

Die Auszahlung der Taggelder und Spesen erfolgt nur gegen Rechnungsstellung. Die Rechnungen sind bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres bei der Finanzverwaltung abzugeben.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 3 ¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf 1. Januar 2007 in Kraft.

² Sie heben alle ihnen widersprechenden Vorschriften auf.

Vom Gemeinderat genehmigt anlässlich seiner Sitzung vom 18. Juni 2007

Aenderungen der Personalverordnung gültig per 01.01.2011

Genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates vom 6. September 2010

Aenderungen der Personalverordnung gültig per 01.01.2013

Genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates vom 8. Juli 2013

Gemeinderat Reisiswil



Die Präsidentin:

E. Meyer
Erika Meyer

Die Sekretärin:

Vreni Lanz
Vreni Lanz

Publikationsbestätigung

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Beschluss im Anzeiger Nr. 29 vom 18. Juli 2013 wie folgt publiziert wurde:

Einwohnergemeinde Reisiswil

Änderungen Personalverordnung: Inkrafttreten:

In Anwendung von Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV; BSG 170.111) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat von Reisiswil an seiner Sitzung vom 8. Juli 2013 die Personalverordnung geändert hat. Die Revision der Personalverordnung tritt, vorbehältlich allfälliger dagegen erhobener Beschwerden, am 1. Januar 2013 in Kraft.

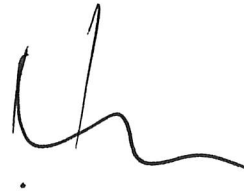
Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann innert 30 Tagen ab Publikation Beschwerde beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Oberaargau, Schloss, 3360 Wangen a. A. erhoben werden.

Reisiswil, 15. Juli 2013

Reisiswil, 15. Juli 2013

Die Gemeindeschreiberin



Änderungen der Personalverordnung gültig per 01.01.2016

Genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Januar 2016



Gemeinderat Reisiswil

Die Präsidentin:

E. Meyer
Erika Meyer

Die Sekretärin:

Vreni Lanz
Vreni Lanz

Publikationsbestätigung

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Beschluss im Anzeiger Nr. 4 vom 28. Januar 2016 wie folgt publiziert wurde:

Einwohnergemeinde Reisiswil

Personalverordnung vom 18. Juni 2007 - Änderungen

Der Gemeinderat Reisiswil hat an seiner Sitzung vom 18. Januar 2016 Anpassungen in der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Reisiswil beschlossen. Die Änderungen treten (unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden) rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Dieser Beschluss des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung mit schriftlich begründeter Beschwerde beim Regierungsrat des Verwaltungskreises Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare, angefochten werden.

Die Erlass-Änderung kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden.

Reisiswil, 25. Januar 2016

Der Gemeinderat

Reisiswil, 25. Januar 2016

Die Gemeindeschreiberin

[Handwritten signature]